



Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

Änderungen der Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2025 hat der Souverän die Vorlage «Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)» an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026 überwiesen.

Jedoch wurden am Reglement diverse Änderungen vorgenommen. Diese haben wir hier zur Übersicht aufgelistet:

Wesentliche Neuerungen

1. Kapitel (Allgemeines)

Art. 8 Ziff. 1

Folgender Punkt wurde neu hinzugefügt:

- a) Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer und somit die Nummerierung der restlichen Punkte geändert.

4. Kapitel (Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen)

Art. 26 Ziff. 1

Folgender Punkt wurde neu hinzugefügt:

- a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag und somit die Nummerierung der restlichen Punkte geändert.

Art. 27

Neu hinzugefügt

Art. 28-33

Neu nummeriert aufgrund der Einsetzung des Art. 27

Anhang: Gebührenordnung

Verweise auf Artikel wurden aufgrund der veränderten Nummerierung angepasst:

Anschlussgebühren (Art. 28)

Benützungsgebühr (Art. 29) / Ziff. 4.

Die jährliche Pauschale..... gemäss Art. 29 Abs. 2c beträgt....

Reglement über die Siedlungsentwässerung

(Abwasserreglement)



vom 08. März 2026



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
Art. 1 Gemeindeaufgaben	4
Art. 2 Genereller Entwässerungsplan	4
Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen	4
Art. 4 Private Abwasseranlagen	4
Art. 5 Vorzeitige Erstellung	5
Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle	5
Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen	6
Art. 8 Finanzierung	6
II. DER UMGANG MIT ABWASSER	6
Art. 9 Definition von Abwasser	6
A. VERSCHMUTZTES ABWASSER	7
Art. 10 Definition von verschmutztem Abwasser	7
Art. 11 Anschlusspflicht/Einzelreinigungsanlagen	7
Art. 12 Keine Anschlusspflicht	7
Art. 13 Verschmutztes Niederschlagsabwasser	7
Art. 14 Industrielle und gewerbliche Abwässer	8
Art. 15 Öl- und Fettabscheider	8
Art. 16 Baustellenentwässerung	8
B. NICHT VERSCHMUTZTES ABWASSER	9
Art. 17 Definition und Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser	9
Art. 18 Entwässerungssystem	9
Art. 19 Einleitbedingungen	9
Art. 20 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte	10
Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften	11
III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	11
Art. 22 Bewilligungsgesuch	11
Art. 23 Baukontrolle, -Abnahme und Betriebskontrollen, Unterhaltsarbeiten	12
Art. 24 Bewilligungsgebühr	13
Art. 25 Sicherstellung	13
IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN	13
Art. 26 Grundsätze	13
Art. 28 Anschlussgebühren	14
Art. 29 Benutzungsgebühren (jährlich)	14
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

<i>Art. 30 Strafen</i> _____	16
<i>Art. 31 Beschwerderecht</i> _____	16
<i>Art. 32 Übergangsbestimmung</i> _____	16
<i>Art. 33 Inkrafttreten</i> _____	16
<i>Norm, Richtlinien, Leitfaden, Empfehlung [Abkürzungen]:</i> _____	17

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Tuggen vom 26. November 2025.

Die Gemeindeversammlung von Tuggen, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG, SR 814.20]), die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG, SRSZ 712.110) vom 19. April 2000 und die Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (WV, SRSZ 451.111)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Schächte, Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen, etc.) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich der Abwasserentsorgung.
- 3 Die Genehmigung des GEP, respektive der GEP-Teilprojekte ist mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abzusprechen.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt anhand der entsprechenden GEP-Teilprojekte. Abstimmungen und Synergien mit dem Bau weiterer Werkleitungen (Trinkwasser, Strom, Telekom, Fernwärme, etc.) sind zu berücksichtigen.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Alle nicht öffentlichen Abwasseranlagen gelten als private Abwasseranlagen.
- 2 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.
- 3 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;

- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.
- 4 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.
 - 5 Für den Betrieb und die Überwachung der privaten Abwasseranlagen ist der Anlageninhaber verantwortlich (§ 18 EGzGSchG). Er ist dazu verpflichtet, die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten (Art. 13 GSchV).
 - 6 Den Gemeinden obliegt die Aufsicht der privaten Abwasseranlagen in ihrem Gebiet (§14 EGzGSchG).
 - 7 Unter gewissen Umständen kann die Gemeinde die private Groberschliessung in ihren Besitz und Unterhalt übernehmen.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

- 1 Die Gemeinde kann durch Beschluss des Gemeinderates nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer auch private Sammelleitungen in das öffentliche Netz unentgeltlich übernehmen, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Nach Übernahme einer privaten Sammelleitung durch die Gemeinden ist diese Teil der öffentlichen Abwasseranlage und Gemeindeeigentum.
Als Anlagenbetreiber übernimmt die Gemeinde die zukünftige Kontrolle, den Unterhalt sowie Kosten für eine Sanierung/Instandsetzung und/oder den späteren Ersatz der Leitungen.
- 2 Die Übernahme von privaten Sammelleitungen kann erfolgen, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten, wobei die Prüfungs- und Übernahmekosten zu Lasten der privaten Eigentümer gehen;
 - b) bezüglich Durchmesser und Ausführung dem Stand der Technik entspricht, von öffentlichen Interesse ist sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
 - c) im Grundbuch eingetragen und in den Ausführungsplänen sowie im Anlagen Kataster dargestellt wird.
- 3 Sollen private Leitungen von der Gemeinde übernommen werden, legt diese fest, ob sie die jeweilige private Sammelleitung nach einer Zustandserfassung, sofort als öffentliche Abwasseranlage erklärt und in ihren baulichen und betrieblichen Unterhalt übernimmt, oder erst nach deren Sanierung durch den privaten Eigentümer. Übernahmen von Leitungen erfolgen nur bis zum letzten Kontrollschacht mit zwei Zuleitungen (Y-Prinzip). Im Rahmen des GEP ist ein Zuständigkeitsplan zu erstellen, in dem private und öffentliche Leitungen und die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten klar zugewiesen sind.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachpersonen beiziehen.
- 2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Kataster.
- 3 Als Verwaltungsinstrument für Sonderbauwerke sowie für Versickerungsanlagen und private Einleitstellen aus der Liegenschaftsentwässerung kann die Gemeinde die Datenbank «Sonderbauwerke der Siedlungsentwässerung Kanton Schwyz» nutzen.
- 4 Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschutzrechtlicher oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

Art. 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer;
 - ab) Anschlussgebühren der Grundeigentümer;
 - bc) Benutzungsgebühren der Grundeigentümer;
 - cd) allfällige Beiträge der Gemeinde;
 - de) allfällige Abgeltungen und Beiträge von Kanton und Bund.
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip (Menge und Abwasserart) und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- 3 Der Kanton kann 20 Prozent an die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen und sich die Gemeinde mindestens im gleichen Umfang beteiligt (§ 36 EGzGSchG). Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der provisorischen Beitragszusicherung des Kantons.

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 Bst. e GSchG).

A. VERSCHMUTZTES ABWASSER

Art. 10 Definition von verschmutztem Abwasser

- 1 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann.
- 2 Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat und bei Bedarf die kantonale Gewässerschutzfachstelle. Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 11 Anschlusspflicht/Einzelreinigungsanlagen

- 1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist. Der GEP definiert im allgemeinen den Kanalisationsbereich.
- 2 Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind. Zudem legt er fest, wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- 3 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, private Einzelanlage gereinigt werden (z.B. Kleinkläranlage).
- 4 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. g WV).
- 5 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen, einwandfrei zu überbrücken und gegebenenfalls rückzubauen. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

Art. 12 Keine Anschlusspflicht

- 1 Unter bestimmten Voraussetzungen können Landwirtschaftsbetriebe bei der Entsorgung des häuslichen Abwassers von einer Sonderregelung profitieren und von der Kanal-Anschlusspflicht befreit werden. Das häusliche Abwasser darf mit der betriebseigenen Gülle vermischt und landwirtschaftlich verwertet werden, wenn gewisse Anforderungen (Volumen und Dichtheit der Lagereinrichtungen, Viehstand, Mischungsverhältnis Gülle) gemäss Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 GSchG, erfüllt sind. Die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Verwertung des häuslichen Abwassers mit der betriebseigenen Gülle (Befreiung der Anschlusspflicht) ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.
- 2 Abwässer, die für die zentrale Reinigung auf einer ARA nicht geeignet sind, sind von der generellen Anschlusspflicht befreit. Diese Abwässer müssen fachgerecht entsorgt werden, oder dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle auf die kommunale ARA abgeleitet werden. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist zuständig für die Erleichterung, Verschärfung oder Ergänzung der Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation (Art. 7 GSchV, § 8 Bst. k WV).

Art. 13 Verschmutztes Niederschlagsabwasser

- 1 Es gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, die «SN 592000» sowie die «RiLi VSA». Grundsätzlich ist verschmutztes Niederschlagsabwasser (z.B. von Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits-, Umschlags- oder Verkehrsflächen) der ARA

zuzuleiten. Die Einstufung des Verschmutzungsgrades bzw. der Belastungsklasse des Niederschlagsabwassers ist abhängig vom Material bzw. der Herkunft des Niederschlagsabwassers. Eine Klassifizierung des Niederschlagsabwassers von Dach und Platz- bzw. Verkehrsflächen (inkl. Gemeinde und Kantonsstrassen) erfolgt auf Basis der «RiLi VSA». Für verschmutztes Niederschlagsabwasser von Nationalstrassen ist die «RiLi Astra» anzuwenden.

- 2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss den jeweiligen Richtlinien «RiLi VSA», «RiLi Astra» und «RiLi BAV/BAFU» zu erfolgen. Das Niederschlagsabwasser von Strassen und Plätzen ist oberflächlich (über die Schulter), oder über eine belebte Bodenschicht (Bodenpassage) zu versickern.

Art. 14 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 19 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV (Anhang 3.2).
- 2 Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. n WV).
- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist die Vorbehandlungsanlage oder deren Erstellungsprojekt einzureichen.

Art. 15 Öl- und Fettabseider

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammfänger an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen. Auf abflusslose Schächte ist möglichst zu verzichten.
- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen, entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen (§ 15 EGzGSchG).
- 3 Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien, Milchverarbeitenden Betrieben, etc.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabseider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten (§ 15 EG-zGSchG). Siehe auch SN 592 000.

Art. 16 Baustellenentwässerung

- 1 Auf der Baustelle entstehendes Abwasser ist vollständig zu fassen und unter Beachtung der SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» und den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu behandeln und abzuleiten. Diese ist auch die Bewilligungsstelle.
- 2 Die Bewilligung erfolgt losgelöst von Baugesuchen und ist als technische Bewilligung mit der Baufreigabe zu verstehen. Eine Bewilligung zur Baustellenentwässerung ist ab Grösse Zweifamilienhaus notwendig.

B. NICHT VERSCHMUTZTES ABWASSER

Art. 17 Definition und Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Es gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Schweizer Normen sowie weitere geltende Richtlinien. Abfließendes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:
 - a) von Dachflächen stammt;
 - b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden;
- 2 Nicht verschmutztes Abwasser, wie z.B. sauberes Niederschlagsabwasser (Dachwasser, Platzwasser) ist gemäss GEP in erster Priorität zu versickern. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.
- 3 Dachwasser und Platzwasser dürfen in der Regel oberflächlich (über eine bewachsene Bodenschicht, über die Schulter) versickert/entwässert oder unterirdisch (via Schlammsammler in einer Versickerungsanlage) versickert werden. Platzwasser darf im Gewässerschutzbereich Au nur oberflächlich (via Bodenpassage) versickert werden.
- 4 Erlauben die örtlichen Verhältnisse keine Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers (hoher Grundwasserspiegel, durchnässter Boden, felsiger Boden, etc.), so kann dieses mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden sofern der GEP dies nicht allgemein zulässt (§ 8 Bst. o WV). Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien (SN 592000, RiLi VSA, RiLi Astra, RiLi BAV/BAFU). Bei Einleitungen in grosse Gewässer (Seen, Flüsse) erübrigen sich Rückhaltmassnahmen.
- 5 Stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellwasser, etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. m WV).
- 6 Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer haben immer über Schlammsammler zu erfolgen.

Art. 18 Entwässerungssystem

- 1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
- 2 Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
- 3 Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Erschliessungsanlage getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss verfügen, sofern dieser zumutbar ist.

Art. 19 Einleitbedingungen

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die Bestimmungen des GSchG und der GSchV.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, etc.;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien, etc.;
 - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl, etc.;
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - g) Bioabfälle in jeglicher Form dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Der Verursacher haftet für angerichtete Schäden.

Art. 20 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

- 1 Private Abwasseranlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt, geändert werden und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht zu erfolgen.
- 3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen (Ersatzvornahme).
- 4 Abgeltungen und Beiträge des Kantons für abwassertechnische Sanierungen ausserhalb des Baugebiets richten sich nach kantonalem Recht (§ 36 EGzGSchG).
- 5 Die Kosten der Anpassung von Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 6 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss fachgerecht wiederhergestellt werden.
- 7 Jedes Grundstück ist separat zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, etc.) vertraglich zu regeln und Grundbuchlich zu sichern.
- 8 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern diese genügende Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.
- 9 Nicht mehr verwendete Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind direkt am Kanal dicht und fachgerecht zu verschliessen.

Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerung und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Schweizer Normen und/oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten (SN 592 000, RiLi VSA, LeFa VSA).
- 2 Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden, funktionsfähig und dicht sein. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Einzelreinigungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen, sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu betreiben und zu warten. Mindestens einmal im Jahr ist ein Serviceunterhalt durch eine entsprechende Fachperson durchführen zu lassen. Der anfallende Überschussschlamm ist regelmässig, idealerweise auf Weisung des Servicetechnikers oder des Kantons fachgerecht entsorgen zu lassen. Es ist dabei zu beachten, dass ein Schlammrest von ca. 20–30% zur Aufrechterhaltung der biologischen Abbauprozesse belassen wird und die Anlage nach den Anweisungen des Herstellers wieder mit Frischwasser aufgefüllt wird.
 - b) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren. Sie sind nach Bedarf zu reinigen/entleeren und nach Herstellerangaben zu warten.
 - c) Das Abscheidegut dieser Anlagen (Bst. b) sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen (Bst. a) sind fachgerecht zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen, Schächte oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.
 - d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
 - f) Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen, Geruchsverschlüsse und wenn nötig Abwasserpumpen.
 - g) Vorbehandlungsanlagen wie z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen etc., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.
- 3 Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden.
- 4 Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollschächten so weit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.
- 5 Werden während der Bauphase Leitungen vorgefunden, die nicht im Abwasserkataster dokumentiert sind, müssen diese der Gemeinde umgehend gemeldet werden. Die Gemeinde entscheidet anhand der Aufnahmen über das weitere Vorgehen.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 22 Bewilligungsgesuch

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe zur Bewilligung einzureichen.
- 2 Neben den Grundinformationen und Personalien sind unter anderem folgende Gesuchsunterlagen einzureichen:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien (RiLi VSA, LeFa VSA) und Normen (SN 592 000) zu erstellen. Sämtliche Leitungen, Rinnen, Schächte, etc. für verschmutztes beziehungsweise nicht verschmutztes Abwasser sind einzuzuzeichnen und zu beschriften;
- c) Umgebungsplan mit Angabe aller Oberflächenbefestigungen, der Flächenanteile, den Neigungen und Informationen zum Umgang mit Niederschlagsabwasser sowie eventuelle Drainageleitungen;
- d) Schnitte und Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- e) ein kurzer Projektbeschrieb mit Erklärung der Entwässerung (Zufahrt, Vorplätze, Dachflächen, nicht verschmutztes Abwasser, Schmutzwasser, Abwasservorbehandlungsanlagen, etc.);
- f) Informationen zu Industrie- und Gewerbebetrieben wie z.B. Tätigkeitsbereiche, Arbeitsschritte, etc.;
- g) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Öl- und Fettabseichern, usw.;
- h) allfällige Durchleitungsrechte inkl. Belege;
- i) kubische Berechnung gemäss Norm SN 504 416 / SIA 416;
- j) Kanalfernsehaufnahmen, Schachtprotokolle und Liegenschaftsentwässerungspläne von bestehenden und weiterverwendeten privaten Abwasserleitungen.

Art. 23 Baukontrolle, -Abnahme und Betriebskontrollen, Unterhaltsarbeiten

- 1 Die Erstellung der Abwasseranlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedockte Leitungsstränge sind wieder frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanalfernsehaufnahmen, das Einmessen sowie weitere anfallende Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.
- 2 Im Rahmen der Schlussabnahme sind der Gemeinde das Protokoll der Dichtheitsprüfung sowie zwei bereinigte Ausführungspläne der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben (Ersatzvornahme). Die Planunterlagen sind digital in einem geodatenfähigen Format sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.
- 3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Missständen anzuordnen.
- 4 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.
- 5 Gartengestaltungen dürfen die Zugänglichkeiten zu Kontrollarbeiten nicht beeinträchtigen.

Art. 24 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen und/oder der kommunalen Gebührenordnung.
- 2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 25 Sicherstellung

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution etc.) verlangen.
- 2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu (§ 41 Abs. 2 EGzGSchG).

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 26 Grundsätze

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:

a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag,

ab) eine einmalige Anschlussgebühr,

bc) wiederkehrende Benutzungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und verstehen sich exkl. MwSt.

- 2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes beurteilt.
- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Beitrags- und Gebührenaussstände.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek Schwyzer Kantonalbank für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).
- 5 Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

Art. 27 Erschliessungsbeitrag (einmalig)

- 1 Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen

hat formatiert: Schriftart: Schriftfarbe: Text 1

Formatiert: Einzug: Hängend: 1.27 cm, Tabstopps: Nicht an 1 cm

besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.

2 Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 12/m² Grundstücksfläche (Indexstand dd.mm.jjjj, Indexreihe xx) für neu erschlossenes Bauland gemäss Zonenplan und wird laufend dem Zürcher Baukostenindex angepasst. Er versteht sich exkl. Mehrwertsteuer.

Formatiert: Einzug: Hängend: 1.27 cm, Tabstopps:
Nicht an 1 cm

3 Anfallende Erschliessungsbeiträge müssen vom Gesuchsteller laufend im Voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

Formatiert: Einzug: Hängend: 1.27 cm, Tabstopps:
Nicht an 1 cm

4 Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanziertem Sammelkanal (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

Formatiert: Einzug: Hängend: 1.27 cm, Tabstopps:
Nicht an 1 cm

5 Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals, resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Formatiert: Einzug: Hängend: 1.27 cm, Tabstopps:
Nicht an 1 cm

Art. 287 Anschlussgebühren

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
- 2 Eine Anschlussgebühr kann für den Neuanschluss, die Erweiterung, den Um- oder Ausbau, den Ersatz- oder Wiederaufbau und die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage erhoben werden.
- 3 Die Anschlussgebühren werden pro m³ Gebäudekubatur (SN 504 416 / SIA 416, Fig. 8) festgelegt. Bei Anlagen, welche an die Abwasseranlagen angeschlossen werden, jedoch keine Kubatur aufweisen, werden durch den Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Stelle die Anschlussgebühren anhand der anfallenden Abwassermenge eingeschätzt.
- 4 Die Höhe der Anschlussgebühren ist in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.
- 5 Der Gemeinderat kann die Höhe der Anschlussgebühren gemäss Gebührenordnung im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 6 Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Anschlussgebühr 50% der Anschlussgebühr für Neubauten.
- 7 Die Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex (Stand: tt.mm.jjjj., Indexreihe: jjjj) und werden bei Abweichung von 10 Punkten und mehr angepasst.
- 8 Die voraussichtlichen Beträge sind vor der Baufreigabe zu bezahlen.
- 9 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes beurteilt.
- 10 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen. Der entsprechende Mehrbetrag ist nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 298 Benutzungsgebühren (jährlich)

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Benutzungsgebühr besteht beim Abwasser aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.
 - a) Grundgebühr für Abwasser
Die jährliche Grundgebühr für das Abwasser wird pro Verrechnungseinheit erhoben. Als Verrechnungseinheit wird eine Wohn-, Gewerbe-, Fabrikations- oder Landwirtschaftseinheit bezeichnet. Pro Wasseranschluss ist mindestens eine Verrechnungseinheit zu verrechnen. Kann keine Wohn-/Gewerbeeinheit zugeordnet werden, wird nach Einwohnergleichwerten (EW) abgerechnet. Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte (EW) gelten die jeweils gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
 - b) Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) für Abwasser
Als Bemessungskriterium dient der Wasserverbrauch. Dieser wird mit einer Wasseruhr ermittelt. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten (m³) abgerechnet.
 - c) Grundgebühr für nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagsabwasser)
Die Bestimmung der Grundgebühr für nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagsabwasser von öffentlichen/privaten Plätzen und Strassen) erfolgt aufgrund der entwässerten abflusswirksamen Fläche, welche in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Für eine Fläche von mehr als 500 m² wird eine Pauschalgebühr erhoben.
- 3 Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 4 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen (Zuschlag Starkverschmutzer).
- 5 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.
- 6 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches der ARA nicht zugeführt wird, können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.
- 7 Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20% belegt.
- 8 Für Brauchwasser, welches aus Niederschlagswassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, bemisst sich die Benutzungsgebühr ebenfalls nach Art. 29 Abs. 2a und 2b dieses Reglements. Die Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
- 9 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger und den Kostenteiler.
- 10 Rückerstattungen der Grundgebühr pro rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten vorgenommen.
- 11 Die Einleitung von Baustellenabwasser in die Kanalisation wird verursachergerecht verrechnet (Art. 60 GSchG). Bei Einleitung in die öffentliche Schmutz-Mischwasserkanalisation (Ableitung

zur Abwasserreinigungsanlage) kann die Gemeinde gemäss den geltenden Gebührensätzen zusätzliche Gebühren erheben.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29-30 Strafen

- 1 Mit Busse oder Haft wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 19);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 19);
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15);
 - e) wer eine Abwasseranlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 21).
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 30-31 Beschwerderecht

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 31-32 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

Art. 32-33 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement/Abwasserreglement vom 12. Dezember 2003 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

An der Gemeindeversammlung beraten am: 26. November 2025
An der Urnenabstimmung angenommen am: 08. März 2026

Tuggen,

Im Namen des Gemeinderates Tuggen

Gemeindepräsident René Knobel

Gemeindeschreiber Andreas Rusterholz

Vom Regierungsrat genehmigt am: (RRB Nr.)

Schwyz,

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Landammann Staatsschreiber

Xxx xxxx

In Kraft getreten am:

Norm, Richtlinien, Leitfaden, Empfehlung [Abkürzungen]:

- SN 592 000: Schweizer Norm Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung –
Planung und Ausführung, SN 592 000 (2012)
- RiLi VSA: Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019
- RiLi Astra: Richtlinie Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen,
Astra 2023 (für Nationalstrassen)
- LeFa VSA: Leitfaden Abwasser im ländlichen Raum, VSA (2017)
- Empf VSA: Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen,
VSA (2018) SN 504 416 /
- SIA 416: Schweizer Norm «Flächen und Volumen von Gebäuden»,
SN 504 416 (2003)

Anhang: Gebührenordnung

Alle Gebühren sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer angegeben.

Anschlussgebühren (Art. 2728)

Schmutz- und Meteorwasseranschluss

<i>Bauobjekt</i>	<i>Gebäudevolumen pro m³</i>
Wohn- und Gewerbebauten	Fr. 13.50
Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten sowie Nebenbauten	Fr. 10.00
Lagerbauten (mit mehr als 6'000 m ³) ab 6'000 m ³	Fr. 3.00

Schmutz- oder Meteorwasseranschluss

<i>Bauobjekt</i>	<i>Gebäudevolumen pro m³</i>
Wohn- und Gewerbebauten	Fr. 9.00
Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten sowie Nebenbauten	Fr. 6.00
Lagerbauten (mit mehr als 6'000 m ³) ab 6'000 m ³	Fr. 2.00

Benutzungsgebühr (Art. 2829)

1. Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 90.00 pro Verrechnungseinheit.
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 3.50/m³ pro bezogenes Frischwasser. Als Grundlage dient jeweils der Verbrauch des Vorjahres und die Rechnungsstellung erfolgt im laufenden Jahr.

3. Bei Fehlen einer Wasseruhr beträgt die Verbrauchsgebühr:
Fr. 160.00 pro Jahr je Anzahl Einwohnergleichwert.
4. Die jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² gemäss Art. 299 Abs. 2c beträgt Fr. 0.30/m².